

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine Umfahungsstrasse Allschwil"**

Datum: 11. August 2009

Nummer: 2009-205

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil"

vom 11. August 2009

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2009 wurde die Unterschriftenliste der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil" bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

2. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 17. Februar 2009, publiziert im Amtsblatt vom 19. Februar 2009, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil" den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Mai 2009, publiziert im Amtsblatt vom 22. Mai 2009, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 2278 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 ("GpR", SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat geprüft, ob das Volksbegehren, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil", rechtsgültig ist. Er kommt zu folgendem Schluss: Die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil" erfüllt die (formellen) Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Sie ist weder unmöglich noch verstösst sie gegen Bundesrecht. Sie verstösst auch nicht gegen kantonales Verfassungsrecht, da sie ein wichtiges Begehren enthält, das in der Gesetzesform erlassen werden kann (muss), selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht keine Verwaltungs- oder Planungsinitiative kennt. Die vorliegende Volksinitiative ist deshalb nach klarer, nachvollziehbarer Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrates gültig.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Volksbegehren in Form der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil" für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 11. August 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Gutachten Rechtsdienst des Regierungsrates vom 9. Mai 2005